



An den Grossen Rat

24.5487.02

JSD/P245487

Basel, 5. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. Februar 2025

Schriftliche Anfrage Anouk Feurer betreffend Kosten Ehrverletzungsanzeige

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Anouk Feurer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Wer ehrverletzende Online-Kommentare zur Anzeige bringen möchte, muss 800 CHF an die Staatsanwaltschaft zahlen, damit eine Anzeige überhaupt behandelt wird. Dies gilt auch, wenn die Polizei bestätigt, dass Kommentare ehrverletzend sind und Fotobeweise der Kommentare sowie des dazugehörigen Profils vorhanden sind, das mit Klarnamen, Profilfoto und dem Wohnkanton des potenziellen Täters versehen ist.

Diese 800 CHF erhält die anzeigende Person nur dann zurück, wenn der Täter ermittelt und verurteilt wird. Bleibt der Täter jedoch unauffindbar oder kommt es nicht zu einer Verurteilung, hat die anzeigende Person den nicht unbeträchtlichen finanziellen Aufwand umsonst geleistet und erhält ihn nicht zurück.

Diese Regelung führt de facto dazu, dass Ehrverletzungen derzeit nur dann geahndet werden, wenn die Opfer finanziell in der Lage sind, diesen Betrag zu tragen. Der Zugang zum Recht wird somit in solchen Fällen praktisch verwehrt.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Dieser Kostenvorschuss gibt es nach StPO Art.303a nur bei Ehrverletzungsdelikten. Allerdings steht in dem besagten Artikel "Bei Ehrverletzungsdelikten kann die Staatsanwaltschaft die antragsstellende Person auffordern, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen eine Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen."¹
 - a. In welchen Fällen verlangt die Staatsanwaltschaft eine Sicherheit (Kostenvorschuss)? Differenziert die Staatsanwaltschaft in den Einzelfällen, ob sie sie verlangt oder nicht?
 - b. Differenziert die Staatsanwaltschaft in der Höhe des Kostenvorschusses z.B. nach dem Einkommen der Betroffenen?
2. Besteht seitens des Regierungsrats die Erkenntnis, dass das Erfordernis einer Vorauszahlung von 800 CHF einkommensschwächere Personen von der Durchsetzung ihrer Rechte abhält?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die derzeitige Praxis den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gefährdet, insbesondere in Fällen von Ehrverletzungen?
4. Gibt es Überlegungen seitens des Regierungsrats, diese Vorauszahlungsregelung zu ändern oder anzupassen, um allen Betroffenen – unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten – den Zugang zum Recht zu ermöglichen?
5. Welche Kriterien liegen der Festlegung der Höhe der Gebühr (800 CHF) zugrunde, und gibt es Pläne, diese Gebühr zu senken oder darauf zu verzichten?

6. Inwiefern sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, in Fällen von Ehrverletzungen oder ähnlichen Delikten auf eine Gebührenerhebung zu verzichten, bis geklärt ist, ob der Täter ermittelt und verurteilt werden kann?
7. Wie bewertet der Regierungsrat die Tatsache, dass Opfer von Ehrverletzungen im Internet auf diese Weise oft davon abgehalten werden, rechtliche Schritte zu unternehmen, obwohl die Rechtslage eigentlich auf ihrer Seite wäre?
8. Gibt es auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene Bestrebungen, die Bearbeitung von Anzeigen, insbesondere bei Straftaten im Internet, zugänglicher und fairer zu gestalten?

¹ Quelle: <https://lawbrary.ch/law/art/STPO-v2024.01-de-art-303a/>
Anouk Feurer»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitend

In seiner Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) vom 28. August 2019 schlug der Bundesrat vor, «für Ehrverletzungsdelikte die Möglichkeit einzuführen, von der antragstellenden Person eine Sicherheitsleistung für Kosten und Entschädigung zu verlangen. Dies aus der Überlegung, dass bei solchen Delikten der Antrieb für eine Anzeige oftmals eher im Wunsch nach persönlicher Vergeltung liegt als in der Tatsache einer Rechtsgutverletzung. Stehen solche Motive für eine Anzeige im Vordergrund, so rechtfertigt es sich, von der antragstellenden Person einen Vorschuss zu verlangen, bevor der Strafverfolgungsapparat in Gang gesetzt wird» (Botschaft, S. 6757). Eine Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der damaligen Vernehmlassung hat diesen Grundsatz begrüsst – so auch der Kanton Basel-Stadt (Botschaft, S. 6710).

Im gleichen Zug hat der Bundesrat deutlich gemacht, dass diese Bestimmung in Art. 303a StPO keine Pflicht zur Einforderung einer Sicherheit statuiert: «Vielmehr hat die Staatsanwaltschaft sowohl bei der Frage, ob eine Sicherheit verlangt wird, als auch bei der Festsetzung der Höhe ein Ermessen. Dabei hat sie unter anderem die Bedeutung der Sache und die finanzielle Situation der antragstellenden Person zu berücksichtigen.» (Botschaft, S. 6757).

Die Umsetzung dieser vom Gesetzgeber neu eingeräumten Möglichkeit fällt in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften. Jene vom Kanton Basel-Stadt hat sich dabei zum Ziel gesetzt, die Frage des Kostenvorschusses bei Ehrverletzungsdelikten im Sinne der bundesrätlichen Botschaft zu regeln. Selbstverständlich soll und darf die Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht dazu führen, dass mutmasslich Geschädigte ihre Rechte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht wahrnehmen können. Die gesetzgeberische Intention ist – wie oben dargelegt – eine andere. Ob sich diese erreichen lässt, werden die Anzeigestatistiken der kommenden Jahre zeigen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Dieser Kostenvorschuss gibt es nach StPO Art.303a nur bei Ehrverletzungsdelikten. Allerdings steht in dem besagten Artikel "Bei Ehrverletzungsdelikten kann die Staatsanwaltschaft die antragsstellende Person auffordern, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen eine Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen."*
 - a. *In welchen Fällen verlangt die Staatsanwaltschaft eine Sicherheit (Kostenvorschuss)? Differenziert die Staatsanwaltschaft in den Einzelfällen, ob sie sie verlangt oder nicht?*
 - b. *Differenziert die Staatsanwaltschaft in der Höhe des Kostenvorschusses z.B. nach dem Einkommen der Betroffenen?*

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt sieht sich – wie andere Staatsanwaltschaften auch – schon seit längerer Zeit mit einer immer grösser werdenden Anzahl an Ehrverletzungsanzeigen konfrontiert.

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung bei weniger schwerwiegenden Rechtsgutverletzungen wie Ehrverletzungsdelikten scheint gemäss Staatsanwaltschaft ein taugliches Mittel, um einerseits den Anzeige erstattenden Personen die Ernsthaftigkeit des von ihnen initiierten Verfahrens vor Augen zu führen und andererseits die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten, damit diese ihre Ressourcen effizienter einsetzen können.

Entsprechend verlangt die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt seit Einführung der neuen Gesetzesbestimmung per 1. Januar 2024 bei Ehrverletzungsdelikten grundsätzlich stets eine Sicherheitsleistung von der antragstellenden Person. Diese beläuft sich in der Regel auf 800 Franken. Sofern jedoch noch mindestens ein weiteres Delikt beim gleichen Sachverhalt und gegen die gleiche Person angezeigt wird, bei welchem die angezeigte Ehrverletzung untergeordnete Bedeutung hat, kann auf die Erhebung einer Sicherheitsleistung verzichtet werden (bspw. bei einer Drohung oder einfachen Körperverletzung). Bei gleichzeitiger Anzeige von Officialdelikten bei gleichem Sachverhalt und gegen die gleiche Person – insbesondere in den Bereichen Leib und Leben sowie Sexualdelikte – wird hingegen keine Sicherheitsleistung verlangt. Wenn aufgrund der Anzeige offensichtlich ist, dass der angezeigte Sachverhalt oder die Motivation zur Anzeigeerstattung nicht primär – wie in der Botschaft ausgeführt – auf den Wunsch nach persönlicher Vergeltung zurückzuführen ist, sondern auf das Vorliegen einer tatsächlichen Rechtsgutverletzung kann die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt nach eigenem Ermessen ebenfalls auf die Erhebung einer Sicherheitsleistung verzichten.

Keine Sicherheitsleistung erhebt die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, wenn Kantonsangestellte während ihrer dienstlichen Tätigkeit in der Ehre verletzt werden und sie Anzeige erstatten. Sie folgt damit der Praxis in anderen Kantonen und berücksichtigt dabei auch, dass gemäss dem eidgenössischen Personenbeförderungsgesetz Ehrverletzungen gegenüber Angestellten des öffentlichen Verkehrs von Amtes wegen zu verfolgen sind (vgl. Art. 59 PBG).

2. *Besteht seitens des Regierungsrats die Erkenntnis, dass das Erfordernis einer Vorauszahlung von 800 CHF einkommensschwächere Personen von der Durchsetzung ihrer Rechte abhält?*
3. *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die derzeitige Praxis den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gefährdet, insbesondere in Fällen von Ehrverletzungen?*

Jede Anzeige erstattende Person kann bei nachgewiesener Mittellosigkeit innerhalb einer zweiwöchigen Frist darum ersuchen, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt die Sicherheitsleistung reduziert oder vollständig erlässt. Diese Regelung soll gewährleisten, dass jede Person unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage Zugang zum Recht erhält.

4. *Gibt es Überlegungen seitens des Regierungsrats, diese Vorauszahlungsregelung zu ändern oder anzupassen, um allen Betroffenen – unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten – den Zugang zum Recht zu ermöglichen?*
6. *Inwiefern sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, in Fällen von Ehrverletzungen oder ähnlichen Delikten auf eine Gebührenerhebung zu verzichten, bis geklärt ist, ob der Täter ermittelt und verurteilt werden kann?*

Die Umsetzung dieser mit der per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Revision der Strafprozessordnung neu zur Verfügung stehenden Möglichkeit fällt wegen der Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften.

5. *Welche Kriterien liegen der Festlegung der Höhe der Gebühr (800 CHF) zugrunde, und gibt es Pläne, diese Gebühr zu senken oder darauf zu verzichten?*

Gemäss Intention des Gesetzgebers soll die Sicherheitsleistung dazu beitragen, die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten. Um dies zu erreichen, bedarf die Sicherheitsleistung einer gewissen

Höhe. Die von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt festgelegte Sicherheitsleistung von in der Regel 800 Franken bewegt sich schweizweit im Mittelfeld. So verlangen beispielsweise die Staatsanwaltschaften Aargau 400 Franken, jene in Glarus 1'000 Franken, jene in Graubünden 1'500 Franken und jene in Zürich bis zu 2'100 Franken.

7. *Wie bewertet der Regierungsrat die Tatsache, dass Opfer von Ehrverletzungen im Internet auf diese Weise oft davon abgehalten werden, rechtliche Schritte zu unternehmen, obwohl die Rechtslage eigentlich auf ihrer Seite wäre?*

Zu dieser Frage liegt kein belastbares Datenmaterial vor, weshalb sie lediglich spekulativ zu beantworten wäre.

8. *Gibt es auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene Bestrebungen, die Bearbeitung von Anzeigen, insbesondere bei Straftaten im Internet, zugänglicher und fairer zu gestalten?*

Dem Regierungsrat sind keine derartigen Bestrebungen bekannt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin